

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1961	Nummer 19
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
672	12. 1. 1961	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages — niederländische Streitkräfte —	246
7921	23. 1. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildpreise	251
8053	27. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung; hier: Ausnahmen nach § 36 Abs. 4	251
8053		Ergänzung und Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 11. 1960 (MBL. NW. S. 2936; SMBL. NW. 8053) „Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung“	251
8300	25. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Gewährung von Versorgungsbezügen an geschiedene Ehefrauen nach § 42 BVG	251

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
25. 1. 1961	RdErl. — Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Abrechnung des Verwaltungskostenersatzes für Zugewillte gemäß § 20 BVG	251
	Personalveränderungen	252

I.

672

**Verteidigungslasten;
hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren
zur Entschädigung von Manöverschäden nach
Artikel 8 des Finanzvertrages
— niederländische Streitkräfte —**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1961 —
VL 4600 — 6366.60 III D 1

Der Bundesminister der Finanzen hat mir mit RdErl. v. 5. 12. 1960 — VI B 1 — BL 1111:0 4250 — 662.60 — mitgeteilt, daß zwischen ihm und dem Niederländischen Verteidigungsministerium in Anlehnung an das mit den britischen Streitkräften vereinbarte Verfahren (vgl. RdErl. v. 14. 9. 1960 — VL 4600 — 4555.60 III D 1 —) (SMBl. NW. 672) ebenfalls eine Änderung des vereinfachten Verfahrens zur Abgeltung von Manöverschäden, für welche die niederländischen Streitkräfte verantwortlich sind, vereinbart worden ist. Die geänderten Richtlinien sind nachstehend abgedruckt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

1. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen weise ich auf folgendes hin:

- a) Die Anwendbarkeit der Richtlinien ist nicht auf Manöver (im Sinne von Großübungen) beschränkt. Die Richtlinien können vielmehr auch bei kleineren Übungen angewendet werden. Voraussetzung ist jedoch, daß der Entschädigungsbetrag 420,— DM nicht übersteigt.
- b) Nach Ziff. 5 ist es nicht mehr erforderlich, daß ein Vertreter des Niederländischen Verteidigungsministeriums der Schadenskommission angehört. Ferner können die bisher der Schadenskommission obliegenden Aufgaben auch durch einen Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten zusammen mit einem Sachverständigen oder aber auch von einem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten allein wahrgenommen werden. Von der letztgenannten Möglichkeit bitte ich nur dann Gebrauch zu machen, wenn die unbedingte Gewähr besteht, daß der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten die nötige Eignung, Erfahrung und Sachkunde besitzt.
- c) Die Nr. 17 bis 20 enthalten Bestimmungen über die Behandlung von Schäden, die bei gemeinsamen Manövern verursacht worden sind.

Das Niederländische Verteidigungsministerium hat in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, daß es sich vorbehalte, eine Erstattung der ausgezahlten Beträge dann abzulehnen, wenn später einwandfrei festgestellt werde, daß niederländische Truppen den Schaden nicht verursacht haben. Das Niederländische Verteidigungsministerium wird dann die in seinem Besitz befindlichen Beweismittel den zuständigen deutschen Behörden sofort zur Verfügung stellen. Sollten in Fällen dieser Art Schwierigkeiten entstehen, bitte ich, mich zu unterrichten.

2. Der Bezugsersaß wird hiermit aufgehoben.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. 5. 1959 — VL 4600 — 2535:59 III D 1 (MBl. NW. S. 1398 SMBl. NW. 672).

Anlage

**Richtlinien
für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung
von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel 8
des Finanzvertrages**

Schäden an Grundstücken (ausgenommen an Straßen), die durch Handlungen oder Unterlassungen von niederländischen Streitkräften bei Manövern und oder Übungen verursacht worden sind und für die eine Entschädigung von nicht mehr als 420,— DM verlangt wird, können nach Maßgabe der folgenden Richtlinien in einem vereinfachten Verfahren festgestellt und abgegolten werden.

1. Die Schäden sind bei dem zuständigen Gemeinde-Amts-Stadtdirektor anzumelden, auf jeden Fall innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver und oder der Übungen. Die Vorschrift des Artikels 8 Abs. (6) des Finanzvertrages bleibt unberührt.

2. Bei der Anmeldung hat der Geschädigte folgende Angaben zu machen:

- a) Familienname und Vorname
- b) Wohnort und Straße
- c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt)
- d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten oder Mitglieder der Streitkräfte oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt)
- e) Bezeichnung des beschädigten Grundstücks
- f) entstandener Schaden (z. B. 1/2 Morgen Roggen-saat vernichtet)
- g) beanspruchte Entschädigung.

3. Der Gemeinde-Amts-Stadtdirektor nimmt die Schadensanmeldungen in eine Liste nach Formblatt Anlage 1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ der Anlage 1 zu versichern.

4. Geht eine Schadensanmeldung ein, so hat der Bürgermeister das zuständige Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Schadensanmeldungen erfolgt sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Feststellungsorgan kann sein entweder

- a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
 - i) einem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten,
 - ii) dem Gemeinde-Amts-Stadtdirektor oder dessen Stellvertreter und
 - iii) einem von dem Amt für Verteidigungslasten ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.), oder
- b) ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten zusammen mit einem solchen Sachverständigen oder
- c) ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten, der die nötige Eignung und Erfahrung besitzt.

Das Amt für Verteidigungslasten entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten und dem Gemeinde-Amts-Stadtdirektor vereinbart.

6. Der Gemeinde-Amts-Stadtdirektor oder sein Stellvertreter übergibt dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten die Liste über die Schadensanmeldungen.

7. An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die angemeldeten Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Geschädigten an.

8. Nach Abschluß der Überprüfung jeder einzelnen Schadensforderung hat das Feststellungsorgan darüber Beschluß zu fassen, ob der angemeldete Schaden die Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. (2) d) des Finanzvertrages erfüllt. Wenn das Feststellungsorgan — sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig — der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht — sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig — zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

9. Nachdem alle eingetragenen Forderungen an Hand der erwähnten Vorschriften überprüft sind, sind die Formblätter Anlage 2 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen und wichtigen Mitteilungen in bezug auf nicht anerkannte Forderungen zu vermerken, die aus dem beigefügten Formblatt Anlage 1 hervorgehen, bei welchen aber weitere Ermittlungen oder Feststellungen und die Bearbeitung im normalen Entschädigungsverfahren als gerechtfertigt erscheinen.

10. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten nach Anhörung des Sachverständigen, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Geschädigten über die Höhe der Entschädigung nach dem beigefügten Formblatt Anlage 3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten und von dem Geschädigten zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts Anlage 1 einzutragen.

11. Die vereinbarte Entschädigung ist innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung an die Geschädigten auszuzahlen. In bezug auf anerkannte Forderungen, die dementsprechend in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 eingetragen sind, jedoch aus irgendeinem Grund (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) nicht bezahlt werden, ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.

12. Sobald die Zahlungen erfolgt sind, sind die Formblätter Anlage 1 entsprechend auszufüllen. Der gezahlte Gesamtbetrag sowie der 75 %-Anteil, dessen Erstattung von den niederländischen Streitkräften erbeten wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt Anlage 1 an der dafür vorgesehenen Stelle unten auf dem Formblatt zu bescheinigen, der 3 abgezeichnete Durchschläge davon an das niederländische Verteidigungsministerium auf dem Dienstwege weiterzuleiten hat. Ferner ist je ein unterzeichnetes Stück des Formblatts Anlage 2 mitzusenden.

13. Ein Stück des Formblatts Anlage 1 wird an das Amt für Verteidigungslasten vom Verteidigungsministerium so bald wie möglich zurückgesandt, zusammen mit einer Mitteilung über die Überweisung des 75 %igen niederländischen Anteils.

14. In denjenigen Fällen,

- a) in denen ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschaden nicht als gegeben anerkennen kann, oder
- b) in denen eine Einigung über den Entschädigungsbetrag nicht erzielt werden kann, oder
- c) in denen der vereinbarte Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 420,— DM übersteigt,

hat das normale Entschädigungsverfahren Anwendung zu finden und nicht das in diesen Richtlinien vereinbarte vereinfachte Verfahren.

15. Dies vorerwähnte vereinfachte Verfahren hat nur Anwendung zu finden, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden durch niederländische Streitkräfte verursacht worden ist. Es kann keine Anwendung finden, wenn der Schaden Streitkräften anderer Nationalitäten mit Bestimmtheit beizumessen ist.

16. Ist ein Schaden entstanden bei Manövern und/oder Übungen, welche die niederländischen Streitkräfte mit Streitkräften anderer Nationalität abgehalten haben, und stellt das Feststellungsorgan fest, daß der Schaden von den niederländischen Streitkräften und den Streitkräften anderer Nationalität gemeinsam verursacht worden ist oder daß als Verursacher des Schadens außer den niederländischen Streitkräften auch Streitkräfte anderer Nationalität in Betracht kommen, aber nicht eindeutig eine der Streitkräfte als Verursacher zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren dennoch nach Maßgabe der nachfolgenden Nrn. 17 bis 20 in bezug auf die niederländischen Streitkräfte angewandt werden.

17. In den Fällen der Nr. 16 vermerkt der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten in Spalte „1“ der Anlage 1 die Nationalität der betreffenden Streitkräfte.

18. Der Entschädigungsbetrag ist auf die beteiligten Streitkräfte in der Weise aufzuteilen, daß der Betrag zu gleichen Teilen zu Lasten jeder der Streitkräfte, die den Schaden gemeinsam verursacht haben oder als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, und, falls die Bundeswehr den Schaden mitverursacht hat oder als Mitverursacher des Schadens in Betracht kommt, auch der Bundeswehr geht. Ist die Bundeswehr nicht beteiligt, so beträgt der Anteil der Bundesrepublik die Hälfte des auf die beteiligten Streitkräfte entfallenden Anteils.

Läßt sich nicht feststellen, welche der an dem Manöver oder an der Übung beteiligten Streitkräfte den Schaden verursacht haben oder als Verursacher in Betracht kommen, so ist der Entschädigungsbetrag auf die sämtlichen an dem Manöver oder der Übung beteiligten Streitkräfte nach Maßgabe des Abs. 1 aufzuteilen.

19. In Anlage 1 a ist ergänzend folgendes anzugeben: **Anlage 1 a**

- a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
- b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nr. 18;
- c) der sich daraus ergebende niederländische Anteil, um dessen Überweisung das niederländische Verteidigungsministerium gebeten wird.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 12.

20. Das niederländische Verteidigungsministerium reicht dem Amt für Verteidigungslasten sobald wie möglich ein Stück der Anlage 1 zurück und fügt eine Mitteilung über die Überweisung des nach Nr. 19 Buchst. c vermerkten niederländischen Anteils bei.

Blatt Nr. von Anlage 1 Blättern

Liste

über die in () bis 19

in der Zeit vom bis 19 zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manöver- und Übungsschäden, die die niederländischen Streitkräfte betreffen. [Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname des Antragstellers	Wohnort und Straße	Tag und Stunde des Schadensereignisses (falls bekannt)	Beteiligte Personen, Einheiten u. Fahrzeuge d. Streitkräfte (falls bekannt)	Beschädigtes Grundstück	Entstandener Schaden (Art und Umfang)	Beantragte Entschädigung DM	Unterschrift d. Antragstellers, durch die Richtigkeit seiner Angaben versichert	Von dem Feststellungsorgan als Manöver Schaden anerkannt/nicht anerkannt	Gründe, aus denen das Feststellungsorgan das Vorliegen eines Manöver Schadens verneint hat	Staatsangehörigkeit der beteiligten Streitkräfte	Vereinbarte Entschädigung DM	Reg.-Nr. des niederländischen Verteidigungsministeriums (Anmerkung 1)
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n

An: Niederländisches Verteidigungsministerium
Abl. Zivilrecht und Anforderungen

Den Haag
Bagijnestraat 40

Bestätigung: Die in dieser Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche wurden nach Artikel 8 und Anhang A des Finanzvertrages sowie den Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöver Schäden bearbeitet. Je ein Stück des von dem Feststellungsorgan unterzeichneten Protokolls liegt in Unterschrift an. Ich bestätige, daß die Zahlungen in Höhe der in Spalte „n“ der Liste aufgeführten Beträge geleistet worden sind. Die verzeichneten Beträge sind richtig und angemessen. Um Überweisung des errechneten Anteils der niederländischen Streitkräfte an dem Gesamtbetrag auf das Postscheckkonto wird gebeten.

Unterschrift
(i. A. der deutschen Behörde)

Anmerkung 1: Nur von dem Verteidigungsministerium auszufüllen.

Gesamtbetrag:

Davon niederländischer für lfd. Nr. Anteil 75 v. H. für lfd. Nr. nach besonderer Beilage (Anlage 1a) DM

DM

Anlage 1 a

Bellage zur Liste

über die in (.....)
 (Gemeinde) (Kreis) (Land)

in der Zeit vom bis 19.....

zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manöverschäden

[Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Aufteilung des Entschädigungsbetrages nach Nr. 18 der Richtlinien:

Lfd. Nr. der Liste	Vereinbarte Entschädigung (Spalte „m“ der Liste) DM	Anteile					
		Streitkräfte	Streitkräfte	Streitkräfte	Streitkräfte	Bundesrepublik Deutschland	insgesamt
		DM	DM	DM	DM	DM	DM

Anlage 2

Anlage 3

....., den

Zum
Aktenzeichen:

des
(Deutsche Behörde)

Protokoll

über Feststellung von Manöverschäden
im vereinfachten Verfahren betreffend

Gemeinde

Das Feststellungsorgan, bestehend aus

.....
als Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten

.....
als Gemeinde- Amts- Stadtdirektor (Stellvertreter) der

Gemeinde

.....
als Sachverständiger

.....
als Sachverständiger

hat auf Grund einer Ortsbesichtigung die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Schäden überprüft. Es ist nach sorgfältiger Prüfung zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen, daß die in Spalte „i“ der Liste mit dem Vermerk „anerkannt“ versehenen Schäden als Manöverschäden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages anzusehen sind.

Soweit Schäden als Manöverschäden nicht anerkannt wurden, sind die Gründe aus der Spalte „k“ der anliegenden Liste ersichtlich. Ergänzend hierzu wird noch folgendes bemerkt *):

Unterschriften:

.....

.....

.....

..... den

.....
(Deutsche Behörde)

.....
Aktenzeichen:

Vereinbarung

im vereinfachten Verfahren zur Entschädigung von
Manöverschäden, die die niederländischen Streitkräfte
betreffen

[Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Der die in hat haben

am bei der Gemeinde

(.....)
(Kreis: (Land:

dem Grundstück verursacht

am durch
(z. B. Einheit Fahrzeug oder Fahrzeugart:

zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldet
und eine Entschädigung von DM nach Artikel 8 des Finanzvertrages beantragt.

Das Feststellungsorgan hat den Schaden an Ort und Stelle geprüft und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Manöverschaden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages vorliegt.

Zwischen als Antragsteller in, vertreten durch und der oben genannten Behörde wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Der die Antragsteller in erklärt/erklären sich mit der Entschädigung von DM einverstanden. Der die Antragsteller in und die oben genannte Behörde sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung dieses Betrages alle Ansprüche wegen des angemeldeten Schadens abgegolten sind.

Die Zahlung des Entschädigungsbetrages, die innerhalb von 8 Tagen vorgenommen wird, nachdem die Vereinbarung rechtswirksam geworden ist, soll auf das Konto bei erfolgen.

Der Antragsteller versichert, daß er für diesen Manöverschaden eine Entschädigung von dritter Seite noch nicht erhalten hat und auch in Zukunft nicht annehmen wird.

.....
(Antragsteller)

.....
(Vertreter der deutschen Behörde)

*) Nur bei Bedarf auszufüllen.

7921

Wildpreise

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 1. 1961 — IV C 3 72 — 06

Der RdErl. v. 21. 7. 1958 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, erster Satz erhält folgende Fassung:

Ich bitte, mir daher zum 15. Januar j. J. Angaben nach folgendem Muster vorzulegen:

Bezug: RdErl. v. 21. 7. 1958 (SMBL. NW. 7921).

An die Regierungspräsidenten in
Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBL. NW. 1961 S. 251.

2. Unter 2.811 f), 2.812 g), 2.821 und 2.823 muß es in den Klammern jeweils Abs. 2 statt Abs. 1 heißen.
3. Unter 2.811 g) ist zwischen „Höhe“ und „bei“ ein Komma einzufügen.
4. Unter 2.93 muß es in der Klammer Nr. 2 statt Nr. 3 heißen.
5. In der Anlage 2 ist unter I 4 anzufügen:

Zum Postversand zugelassen sind nur radioaktive Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung nach der 1. Strahlenschutzverordnung keiner Genehmigung bedarf (Vfg. des BMP — I A 1 2112 — 0 — Amtsblatt Nr. 90 vom 16. 9. 1960).

— MBL. NW. 1961 S. 251.

8053

**Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung;
hier: Ausnahmen nach § 36 Abs. 4**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III A 5 — 8950,2 — III Nr. 8'61,

d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr —
I B 2 — 24 — 01

u. d. Innenministers — VI B 1 — 36 0
v. 27. 1. 1961

Nach § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) ist die Personendosis nach zwei voneinander unabhängigen Verfahren zu messen. Die eine Messung muß die jederzeitige Feststellung der Dosis ermöglichen (Kurzzeitdosimetrie), während die andere Messung mit nicht offen anzeigenden, unlöslichen Dosismessern durchzuführen ist (Langzeitdosimetrie). Die Aufsichtsbehörde kann gem. § 36 Abs. 4 auf Antrag von dieser Verpflichtung befreien, d. h. sie kann einmal auf die Durchführung der Kurzzeitdosimetrie oder der Langzeitdosimetrie und zum anderen auf die Messung der Personendosis überhaupt verzichten. Um eine gleichmäßige Behandlung der Anträge zu gewährleisten, ist in jedem Falle an Ort und Stelle zu prüfen, ob durch den Verzicht die in § 36 Abs. 1 genannten Personen nicht gefährdet werden. Falls erforderlich, ist an dieser Prüfung der Staatliche Gewerbearzt zu beteiligen. Ferner ist die Stellungnahme des Staatlichen Materialprüfungsamtes NW als Meßstelle im Sinne des § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung (vgl. § 3 Nr. 5 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 11. Oktober 1960 — GV. NW. S. 339) einzuholen, soweit dies nicht nach Lage des Falles untunlich ist. Eine Durchschrift der Entscheidung ist der Meßstelle zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten.

Oberbergämter,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Staatlichen Gewerbeärzte,

Bergämter,

Gesundheitsämter,

das Staatliche Materialprüfungsamt.

— MBL. NW. 1961 S. 251.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)
v. 27. Juni 1960;**

**hier: Gewährung von Versorgungsbezügen an
geschiedene Ehefrauen nach § 42 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 1. 1961 —
II B 2 — 4224 (7'61)

Im Gegensatz zu § 42 BVG a. F. bestimmt § 42 Abs. 1 BVG i. d. F. des Ersten Neuordnungsgesetzes, daß im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe die frühere Ehefrau einer Witwe gleichsteht, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den eherechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Gegenüber dem bis zum 31. Mai 1960 geltenden Recht kommt es nach der mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft getretenen Bestimmung nur auf die Unterhaltspflicht oder Unterhaltsgewährung im Zeitpunkt des Todes an. Später eingetretene Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Die Voraussetzung des § 42 Abs. 1 BVG n. F., daß der Verstorbene zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig war oder Unterhalt geleistet hat, dürfte in einigen Fällen, in denen unter den Voraussetzungen des § 42 BVG a. F. Versorgung gewährt worden ist, nicht vorliegen.

Mit RdSchr. v. 11. 1. 1961 — V a 2 — 5299,2 — 5147 60 — hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gem. § 89 Abs. 3 BVG allgemein seine Zustimmung dazu gegeben, daß in den Fällen, in denen nur auf Grund der Neufassung des § 42 BVG durch das Erste Neuordnungsgesetz die nach bisherigem Recht gewährte Witwenrente (§ 42 BVG a. F.) entzogen werden müßte, Versorgung im Wege des Härteausgleichs weitergewährt wird. Über die Gewährung des Härteausgleichs entscheiden die Versorgungsämter (§ 2 VfG).

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBL. NW. 1961 S. 251.

II.

Arbeits- und Sozialminister

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)
v. 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453);**

**hier: Abrechnung des Verwaltungskostensatzes
für Zugeteilte gemäß § 20 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 1. 1961 —
II B 3 — 4125 (5'61)

Die Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 20 BVG bestimmt, daß der Verwaltungskostenanteil am Schluß des Rechnungsjahres zu berechnen und in den Kosten-

8053

Strahlenschutz;

**hier: Verfahren bei Genehmigungen nach
§§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung
(MBL. NW. 1960 S. 2936/SMBL. NW. 8053)**

Der oben näher bezeichnete Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen:

1. Unter 2.6 ist hinter

Technischer Überwachungs-Verein Köln

einzufügen:

Technischer Überwachungs-Verein Hannover.

nachweisen für Zugeteilte und Ausgesteuerte für das IV. Viertel des Rechnungsjahres anzufordern ist. Nach dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1960 schließt das Rechnungsjahr nicht mehr am 31. März, sondern am 31. Dezember. Der Vorhundertsatz der Verwaltungskosten der Krankenkassen steht aber für das abgelaufene Jahr erst Ende April j. J. fest. Der Rechnungsabschluß der Krankenkasse ist bis zum 2. Mai j. J. der Aufsichtsbehörde (Versicherungsamt) einzureichen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Verwaltungskostenanteil für das Rechnungsjahr 1960 mit dem Kostennachweis für das I. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1961 abgerechnet wird. Die zukünftige Regelung bleibt der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 20 BVG vorbehalten.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,

Landesverbände der Krankenkassen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 251.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. N. Boisserée vom Arbeits- und Sozialministerium NW zum Ministerialrat; Erster Gewerbemedizinalrat Dr. med. W. Reintl beim Staatlichen Gewerbeamt Düsseldorf zum Oberregierungsgewerbemedizinalrat; Regierungsgewerbeamt Dipl.-Ing. B. Schmieding beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Münster zum Oberregierungsgewerbeamt; Regierungsgewerbeamt Dr.-Ing. J. Theissen beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Köln zum Oberregierungsgewerbeamt; Regierungsgewerbeamt Dipl.-Ing. H. Gronemann beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Essen zum Oberregierungsgewerbeamt; Gewerbemedizinalrätin Dr. med. M. Soffke beim Staatlichen Gewerbeamt Düsseldorf zur Oberregierungsgewerbemedizinalrätin; Oberregierungsrat F. J. Hancke beim Landesversorgungsamt Münster zum Regierungs-

direktor; Oberregierungsmedizinalrat Dr. I. Müller beim Versorgungsamt Düsseldorf zum Regierungsmedizinaldirektor; Oberregierungsmedizinalrat Dr. J. Seiler bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln zum Regierungsmedizinaldirektor; Oberregierungsmedizinalrat Dr. Dr. F. Hübner beim Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsmedizinaldirektor; Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Lesche bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Münster zum Regierungsmedizinaldirektor; Regierungsrat H. A. Klare beim Versorgungsamt Münster zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Michaelis beim Versorgungsamt Soest zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. W. Konietzko beim Versorgungsamt Duisburg zum Oberregierungsrat; Regierungsrat G. Kamisch beim Versorgungsamt Köln zum Oberregierungsrat; Regierungsrat G. Herrman beim Versorgungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsrat; Regierungsmedizinalrat Dr. F. Franke beim Versorgungsamt Bielefeld zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. F. Goder beim Versorgungsamt Wuppertal zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. W. Steinmeyer beim Versorgungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. J. Schmitt beim Versorgungsamt Essen zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. H. Laepple beim Versorgungsamt Aachen zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. H. J. Herberg bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. Grüning beim Versorgungsamt Duisburg zum Oberregierungsmedizinalrat.

Es ist versetzt worden: Regierungsgewerbeamt Dr.-Ing. E. Scheffler vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Essen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Siegen.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsmedizinaldirektor Dr. W. Kuliga vom Versorgungsamt Köln; Regierungsmedizinalrat Dr. H. Stephan vom Versorgungsamt Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 252.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgeber: von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.